

ENTGELTE FÜR DIE NUTZUNG DER NETZINFRASTRUKTUR STROM DER STADTWERKE LÜNEN GMBH (GÜLTIG AB 1. JANUAR 2026)

VORLÄUFIGES PREISBLATT FÜR DEN NETZZUGANG

Das zu zahlende Netzentgelt besteht aus Netznutzung, Messstellenbetrieb (inklusive Messung) zzgl. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von 19 %. Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

1.1 Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahmestelle	Jahrespreissystem				Monatspreissystem		Tagespreissystem	
	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV		z.B. Hafenanleger	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/m	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/m	Arbeit Ct/kWh
Umspannung HS/MS	10,97	3,84	105,94	0,04	17,66	0,04	0,59	0,04
Mittelspannung *	28,51	5,97	134,98	1,71	22,50	1,71	0,75	1,71
Umspannung MS/NS	31,91	6,38	140,47	2,04	23,41	2,04		
Niederspannung	47,95	6,50	103,14	4,30	17,19	4,30		

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

1.2 Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise – Kommunalrabatt¹

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh
Niederspannung	43,16	5,85	92,83	3,87

1.3 Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
Leistung in	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Umspannung HS/MS	27,42	32,90	38,38
Mittelspannung	71,28	85,53	99,79
Umspannung MS/NS	79,77	95,72	111,67
Niederspannung	119,88	143,85	167,83

- Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

¹ Kommunalrabatt: Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

VORLÄUFIGES PREISBLATT FÜR DEN NETZZUGANG – FORTSETZUNG
2. Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	80,00	6,90
Haushalt/Kleingewerbe mit Kommunalrabatt ²	72,00	6,21
unterbrechbare/steuerbare Verbraucher § 14 a EnWG	Altverträge bis 2023*	
Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,28
Wärmepumpen	0,00	4,12
Ladestationen Elektromobile	0,00	2,28

* bei Übergangsregelung bis längstens 2028

unterbrechbare/steuerbare Verbraucher gem. § 14 a EnWG Neuverträge ab 2024		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Pauschale Reduktion *
Modul 1	Pauschale Reduktion *	80,00	6,90	-118,98
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%		2,76	keine
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1		HT NT	ST
	+ zeitvariabler AP je Zeitzone		08:30-15:15 23:00-06:45 Restzeit	
			17:15-21:15	
	AP gilt nur in Quartal Q1+Q4	80,00	8,49 1,01	6,90 -118,98

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

3. Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)
3.1 Kunden mit Leistungsmessung

	MSB gesamt Euro/a	davon Messung Euro/Messung	MSB exkl. Messung* Euro/a
MSB inkl. monatlicher Messung			
MS-Lastprofilzähler	310,09	142,00	168,09
MS-Wandlersatz	211,46		
NS-Lastprofilzähler	310,09	142,00	168,09
NS-Wandlersatz	18,00		

3.2 Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

	MSB gesamt Euro/a	davon Messung Euro/kWh	MSB exkl. Messung* Euro/a
MSB inkl. jährlicher Messung			
kME Einrichtungszähler Eintarif	7,70	2,85	4,85
kME Einrichtungszähler Zweitarif	14,55	2,85	11,70

- ▶ Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.
- ▶ Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.
- ▶ * Jahresentgelte für Miete sind exkl. Messentgelt abzurechnen

² Kommunalrabatt: Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

VORLÄUFIGES PREISBLATT FÜR DEN NETZZUGANG – FORTSETZUNG
3.3 Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB gesamt Euro/St/a
NS-Wandlersatz SLP	18,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	15,00
Telekommunikationsanschluss durch NB (automatische Ablesung)	60,00

4. Netzumlagen
4.1 Netzumlagen § 19 StromNEV, KWKG, Offshore-Netzumlage

Entnahme je Abnahmestelle	Umlagen*** Kategorie	Aufschlag bNN Ct/kWh	KWKG** Ct/kWh	Offshore Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	1,558		
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050	0,277	0,816
> 1.000.000 kWh stromintensiv*	C'	0,025		

- ▶ Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar, unter <http://www.netztransparenz.de>.
- ▶ Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt ggfs. nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage bzw. Umlagebefreiung durch Privilegierungstatbestände ist zu prüfen (u.a. § 21 EnFG)

4.2 Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,59
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

- ▶ Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.
- ▶ Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477)

VORLÄUFIGES PREISBLATT FÜR DEN NETZZUGANG – FORTSETZUNG
5. Individuelle Netzentgelte
5.1 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

- ▶ Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- ▶ Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

5.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singuläre Netznutzung)

- ▶ Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- ▶ Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach § 19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Netzkunde MaLo	vorgel. NE	Wert singuläre Betriebsmittel Euro/a
10215362244	HS/MS	58.707,00
10214804586	HS/MS	22.483,00
10214804776	HS/MS	165.000,00
10215397209	HS/MS	25.583,00

5.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

- ▶ Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- ▶ Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

6. Baukostenzuschüsse (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK)

- ▶ Die Erhebung richtet sich nach den auf den Internetseiten des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.

7. Wichtiger Hinweis

- ▶ Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15. Oktober 2025 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.
- ▶ Die Werte für die Umlagen sind vorläufig und werden nach Veröffentlichung aktualisiert.
- ▶ Das für das Jahr 2026 gültige Preisblatt wird bis 1. Januar 2026 veröffentlicht.